

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 27 (1929)

Heft: 10

Artikel: Das Bodenverbesserungswesen im Kanton Schwyz

Autor: Ramser, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-191442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anzahl der Parzellen betrug zur Zeit der Vermessung . . . 1480
„ „ „ Gebäude „ „ „ „ „ . . . 1238
Die Flächenrechnung stellt eine vollständig kontrollierte, sehr gute Arbeit dar.

Die *Kosten der Vermessung* betragen total Fr. 123,404.70. Die Beiträge von Bund und Kanton dürften zusammen Fr. 79,776.— ausmachen. Die Stadt Zürich übernimmt Fr. 21,814.35, so daß zu Lasten der Grundeigentümer Fr. 21,814.35 verbleiben. Die Verlegung dieser Kosten erfolgte in nachstehender Weise:

1. Pro Parzelle (Anzahl zur Zeit der Vermessung 1480) . Fr. 5.—
2. Pro Tausend des Gebäudeassekuranzwertes (total) ca.
Fr. 91,000,000.— zur Zeit der Vermessung) „ —.10
3. Pro Hektare: I. Zone (112 ha groß, innerer Teil) . . „ 34.—
II. Zone (109,6 „ „ äußerer „) . „ 14.—

Das Bodenverbesserungswesen im Kanton Schwyz.

Vortrag von Kantonskulturingenieur *E. Ramser*, gehalten an der diesjährigen Konferenz der beamteten Kulturingenieure in Schwyz.

Wir haben in den letzten Jahren die Konferenz der beamteten Kulturingenieure gewöhnlich in solchen Kantonen abgehalten, welche vermöge ihrer Finanzen große kulturtechnische Werke geschaffen haben, vor denen unsere kleinen Anlagen verblassen. In diesem Jahre haben Sie die Ehre Ihres Besuches dem kleinen Voralpenkanton Schwyz gegeben. Ich will Ihnen schildern, was dieser mit bescheidenen, finanziellen Mitteln an kulturtechnischen Bauten ausgeführt hat.

Durch Kantonsratsbeschluß vom 28. November 1890 wurde der Regierungsrat ermächtigt, an die Ausführung von Bodenverbesserungen welche vom Bund subventioniert werden, Beiträge von 20 % der Kosten zu leisten. Die jährlichen Unterstützungen durften Fr. 3000.— nicht übersteigen. Unser Meliorationswesen hat sich aus bescheidenen Anfängen entwickelt.

Die Bodenverbesserungen setzten in erfreulicher Weise ein, so daß der jährliche Kredit bei Beiträgen von 20 % bei weitem nicht ausreichte, um alle Ansprüche zu befriedigen. Der erste Beschluß wurde vom Kantonsrat am 13. März 1895 in dem Sinne umgeändert, daß der kantonale Beitrag auf 10—20 % festgesetzt wurde, mit der Beschränkung, daß dieser Beitrag für ein einzelnes Projekt und jeden einzelnen Grundbesitzer nicht mehr als Fr. 1000.— betragen dürfe. Der jährliche Kredit durfte Fr. 4000.— nicht übersteigen.

Die in diesem Beschluß festgelegte Subventionspraxis blieb sich mit geringen Abweichungen gleich bis zum Jahr 1927. Nur der jährliche Kredit erfuhr mehrere Aenderungen; er betrug Fr. 5000.— von 1899 bis 1909, Fr. 8000.— von 1909—1913, Fr. 4000.— von 1914—1921, und Fr. 10,000.— von 1922—1927.

Infolge großer Beanspruchung der Staatsgelder durch die Muotakorrektur und durch die Zunahme der Subventionsbegehren setzte der Regierungsrat durch Schlußnahme vom 15. November 1912 die kantonale Subventionsenquôte auf 10 % fest und beschränkte die Bezugsberechtigung, indem dem gleichen Petenten innerhalb von 5 Jahren nicht mehr als ein Beitrag bewilligt werden soll. Die nach diesen Reglementen bis zum Jahre 1912 zur Verfügung gestellten Kredite dienten lediglich zur Unterstützung von Drainagen, Räumungen, Reutungen und Urbarisierungen, also Unternehmungen im wörtlichen Sinn einer Bodenverbesserung. Alpstallbauten, Jauchegruben, Wasserversorgungen und Weganlagen, also Maßnahmen, welche die Bewirtschaftung erleichtern, wurden bei der Subventionierung durch den Kanton nicht berücksichtigt und mußten sich mit den Beiträgen von Bund und Bezirken oder Korporationen begnügen. Es ist daher begreiflich, daß bis zum Jahre 1912 die Drainagen den Großteil der Unternehmen ausmachten.

Von 348 Projekten im Gesamtkostenaufwand von Fr. 1,130,987.— beziehen sich allein 270 Anlagen auf Entwässerungen und Urbarisierungen im Betrage von Fr. 734,538.—. Weganlagen wurden nur für Fr. 181,106.— erstellt. Dabei figurieren nur 4 größere Güterstraßen und Alpwege, nämlich: die sogenannte Bergstraße von Gersau nach dem obern Gschwend, der Alpweg von Stalden nach Bergen im Muotatal, derjenige von der „Waag“ auf der Hirschweid in Unteriberg und dessen Fortsetzung nach der „Oberweid“. Der Bundesbeitrag an die drei ersteren betrug damals noch 40 %, womit die Durchführung dieser Anlagen möglich war.

Es ist klar, daß auch die Alpstallbauten, Düngieranlagen und Wasserversorgungen nicht in hohem Maße zur Ausführung kamen. Stallbauten und Düngereinrichtungen beschlagen einen Betrag von Fr. 185,453.— und die Wasserversorgungen einen solchen von Franken 29,890.—. Die weitere Entwicklung des schwyzerischen Meliorationswesens kam nach der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Durch Volksabstimmung vom 14. Mai 1911 wurde das Gesetz über die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an den Bau von Güterstraßen genehmigt. Dieses hat Rechtskraft seit dem 15. Juni 1912. Nach diesem Gesetz beträgt der kantonale Beitrag bis 20 % des Vorschlages. Die Auszahlung der Subvention erfolgt in jährlichen Raten, die nicht mehr als Fr. 2000.— betragen dürfen. Für die Unterstützung an Güterstraßen wird ein besonderer Kredit reserviert, der die jährliche Summe von Fr. 10,000.— nicht übersteigen darf. Sofort kamen mehrere Berggüterstraßen zur Anmeldung, welche Einzelhöfe, ja ganze Gemeinden mit dem Tal zu verbinden hatten. Es handelt sich um die Anlagen: Selgis-Illgau, Sisikon-Riemenstalden, Lauerz-Bühlerberg, Küßnacht-Seebodenalp, Biberegg-Huob, Ried-Stoos im Muotatal, Seewen-Urmiberg, Schwyz-Schwendibühl-Mostelegg-Haggenegg, Schwyz-Tschüttschi-Geißberg in Schwyz. Es war begreiflich, daß nach diesem Massenandrang von 10 Projekten ein längerer Stillstand eintreten mußte, da

der Kredit bei weitem nicht ausreichte, um allen Begehren zu genügen. Die übrigen angemeldeten Projekte wurden auf später vertröstet. Alle diese Anlagen kamen teils noch vor, teils während des Krieges zur Durchführung. Das übrige Meliorationswesen lag damals ziemlich darnieder. Im Jahre 1918 erfuhr es eine kleine Belebung durch den Bundesratsbeschuß betreffs Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Mit dem Regierungsratsbeschuß vom 12. September 1918 wurde die sogenannte Pflanzenbaukommission ins Leben gerufen, welche die Aktion zur Förderung der Lebensmittelproduktion durchzuführen hatte. Den Bodenverbesserungen wurde neben der gesetzlichen Subvention noch ein Extrabeitrag von 10 % zugesichert. Dieser Beschuß fand jedoch nur auf 6 Projekte Anwendung, womit eine Fläche von ca. 40 ha durch Drainagen, Räumungen und Reutungen melioriert wurde.

Bis zum Jahre 1919 wurde das Meliorationswesen vom Kantonsingenieur besorgt. Bei der anderweitigen, großen Inanspruchnahme war es ausgeschlossen, daß der Ausführung kulturtechnischer Objekte die nötige Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte. Es war daher ganz natürlich, daß die Kulturtechnik etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Das hatte zur Folge, daß man einerseits ihre Bedeutung unterschätzte und daß es andererseits den Grundeigentümern die Freude und den Mut nahm, Meliorationen durchzuführen. Im Jahre 1919 wurde dann eine Kulturingenieurstelle geschaffen, die seither vom Sprechenden besetzt ist. Gemäß Kantonsratsbeschuß vom 17. Januar 1922 wurde das bestehende Bodenverbesserungsreglement in dem Sinn abgeändert, daß der Kredit auf jährlich Fr. 10,000.— festgesetzt wurde und der Maximalbeitrag an ein einzelnes Projekt von Fr. 1000.— auf 1500.— erhöht wurde. Damit standen dem Kanton für Bodenverbesserungen und Güterstraßen jährlich Fr. 20,000.— zur Verfügung.

Dieser Kredit reichte aus und wurde oft nicht einmal erschöpft, solange der Bezirk Schwyz seine Beiträge auf ein Minimum beschränkte und die Bezirke March und Höfe überhaupt keine solchen ausrichteten. In den letzten Jahren ist dies plötzlich anders geworden. Das Verständnis und die Einsicht für die großen Werte kulturtechnischer Arbeiten sind heute überall vorhanden. Im Jahre 1925 genehmigte die Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz eine neues Bodenverbesserungsreglement, wonach eine Separatsteuer von $\frac{1}{4} \text{‰}$ erhoben und zur Unterstützung von Bodenverbesserungen und den Bau von Güterstraßen verwendet wird. Diese Steuer ergibt einen jährlichen Ertrag von ca. Fr. 19,000.—.

Die Landsgemeinde des Bezirkes March vom Jahre 1926 bewilligte ebenfalls einen jährlichen Kredit von Fr. 10,000.—.

Der Bezirk Einsiedeln nimmt bereits seit dem Jahre 1891 einen jährlichen Kredit von Fr. 3000.— bis 4000.— in sein Budget auf, ohne daß überhaupt ein Reglement besteht. Seine Subventionspraxis hat ununterbrochen in gleichem Schritt und Tritt reibungslos und erfolgreich gearbeitet.

Im Bezirk Küßnacht stehen für Güterstraßen jährlich Fr. 2000.—

zur Verfügung und seit der diesjährigen Bezirksgemeinde weitere Franken 1000.— für Meliorationen.

Obwohl der Bezirk Gersau kein Subventionsreglement besitzt, werden an Güterstraßen und Bodenverbesserungen von Fall zu Fall Beiträge zugesichert. In den letzten Jahren wurden hier 2 Güterstraßen in einem Totalbetrag von ca. Fr. 250,000.— erstellt und in großzügiger Weise subventioniert.

Seit dem letzten Jahre hat auch der Bezirk Höfe einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.— für die Unterstützung von Bodenverbesserungen bereitgestellt. Durch die Maßnahmen der Bezirke haben sich die Gesuche um Subventionen in den letzten Jahren ganz gewaltig vermehrt. Eine ganz besondere Entwicklung zeigte sich im Güterstraßenbau für Bergliegenschaften. Seit 1924 haben wir 8 solcher Anlagen in einer totalen Länge von ca. 18 km und einem Gesamtkostenaufwand von über Franken 750,000.— ausgeführt. Drei weitere Projekte sind heute wieder angemeldet. Jede dieser Anlagen ist einem dringenden landwirtschaftlichen Verkehrsbedürfnis entsprungen.

Das große Bedürfnis zur Durchführung zweckmäßiger Bodenverbesserungen und Güterstraßen einerseits, und die beschränkten Kredite andererseits führten notwendigerweise zur Neuregelung und Umgestaltung des ganzen Meliorationswesens. Es war logisch, daß alle Maßnahmen, die den Boden verbessern oder seine Bewirtschaftung erleichtern, in einem Gesetz zusammengefaßt wurden. Das neue Gesetz wurde durch Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 mit 5301 Ja gegen 1541 Nein angenommen. Nach diesem Gesetz gelten auch Maßnahmen, die die Bewirtschaftung des Bodens erleichtern, also Alpstallbauten, Düngergruben, Wasserversorgungen auf Alpen und Drahtseilriesen nach entlegenen und schwer zugänglichen Heimwesen als subventionsberechtigt. Mit Rücksicht auf unser veraltetes Steuergesetz muß der jährliche Kredit von Fr. 40,000.— genügen. Die maximale Beschränkung des Beitrages von Fr. 1500.— wurde fallen gelassen. Nur wird der kantonale Beitrag in jährlichen Raten von Fr. 2000.— entrichtet, wenn er Fr. 2000.— übersteigt. Unter Rücksichtnahme auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller werden kantonale Beiträge bis auf 20 % zugesichert. Dieses Gesetz ist nun seit einem Jahr in Kraft. Ich hoffe, daß es viel Segen stiften wird.

Für das Uebergangsjahr 1928 betrug der kantonale Jahreskredit Fr. 30,000.—. Bis Ende dieses Jahres wurden auf Grund früherer Beschlüsse und Reglemente folgende kulturtechnische Arbeiten ausgeführt: Die Drainagen und Urbarisierungen umfassen eine totale Fläche von 1471 ha, mit einem Gesamtkostenaufwand von ca. Franken 1,774,000.—. Dafür ist zu beachten, daß der bestehende Stausee im Wäggitäl und das projektierte Staubecken im Hochtäl der Sihl zusammen 1751 ha erfordern, also ca. 300 ha mehr, als wir in 38 Jahren verbesserten. Von dem durch diese Stauseen beanspruchten Land sind 1034 ha als Weid-, Wies- und Ackerland anzusprechen.

Die Leistungen an Güterstraßen, Alp- und Weidwegen betragen Ende 1928 ca. Fr. 1,640,000.—.

Im ganzen wurden 36 Alpstallungen mit diversen Düngergruben ausgeführt, im ungefähren Betrag von Fr. 384,000.—.

Die Alpwasserversorgungen stellen sich auf einen Betrag von ca. Fr. 66,000.—.

Bis Ende 1928 wurden insgesamt 512 Projekte im Gesamtbetrag von ca. Fr. 3,863,000.— ausgeführt.

In den 15 Jahren von 1913 bis 1928 kamen ungefähr $1\frac{1}{2}$ mal mehr Drainagen und Urbarisierungen zur Durchführung als in den 32 Jahren von 1890 bis 1912.

Ganz besonders in die Augen springend ist die Zunahme der Güterstraßen. Sie beträgt fast das 9fache gegenüber der Zeit vor dem Zivilgesetzbuch.

Nur unbedeutend ist die Entwicklung im Alpstallbau, in den Anlagen von Jauchebehältern und Wasserversorgungen, worin sich die Nichtsubventionsberechtigung dieser Maßnahmen deutlich ausdrückt. Das wird mit dem neuen Bodenverbesserungsgesetz sofort anders werden. Unter den bis jetzt neu angemeldeten Projekten befinden sich 5 Alpstallbauten, 7 Jauchebehälter, 3 Alpwasserversorgungen und ein Drahtseilriese.

Das neue Gesetz wird sich auch erst dann als wahre Wohltat erweisen, wenn sich die Subventionspraxis der verschiedenen Bezirke, resp. deren Subventionsreglemente, derjenigen des Kantons angepaßt haben. Nachdem vom Kanton die Subventionsberechtigung von Alpstallbauten, Jauchebehältern, Wasserversorgungen und Drahtseilriesen anerkannt wurde, sollten auch die Bezirke analog vorgehen und diese Maßnahmen unterstützen. Wenn sie das nicht tun, und sich der Bundesbeitrag nur nach demjenigen des Kantons richtet, so sind die Unterstützungen zu gering. Deshalb müßten unsere finanzschwachen Bergbauern, die durch derartige Maßnahmen in erster Linie betroffen werden, die Verbesserungen unterlassen. So hat zum Beispiel ein Bezirk 34 Meliorationsprojekte im Gesamtvoranschlag von Fr. 243,000.— eingereicht und erachtet hiervon gemäß seinem Reglement nur ca. Fr. 142,000.— als subventionsberechtigt. Auf diese Weise wird die Hilfe für die Gebirgsbevölkerung zur Ironie. Es ist zu hoffen, daß hier eine Lösung gefunden wird, wenn alle, die guten Willens sind, dem Bergvolk zu helfen, miteinander arbeiten. — Seit 1927 wird die Bodenverbesserungstätigkeit auch durch die Kantonalbank Schwyz gefördert, indem sie während des Baues Vorschüsse an Projektinhaber leistet, gegen Abtretung der zugesicherten Subventionen. Der Zinsfuß beträgt $4\frac{1}{2}$ %.

Einen weitem Impuls gab die Verfügung, daß nun auch Eigenarbeit und eigene Materiallieferung der Projektinhaber subventionsberechtigt sind.

Bei dem häufigen Vorkommen von Ton- und Mergeltonböden in unsern ausgedehnten Flyschformationen, in den Moränen der Reuß-

Linth- und Sihlgletscher, sowie in den Mergelbänken der Nagelfluh und Kalkgebirge, ist es begreiflich, daß die Bodenverbesserungen mittels Drainagen dominieren. Die Erfolge sind zum Großteil befriedigend. Wir haben aber auch schlechte Wirkungen zu konstatieren; die Ursachen liegen zum Teil in mangelhafter Ausführung. Solche Fehler ließen sich vermeiden, wenn die Bauaufsicht durch den Kanton häufiger gemacht werden könnte. Solange eine Person allein sämtliche Arbeiten des kulturtechnischen Dienstes zu bewältigen hat, sind flüchtige Drainageanlagen immer wieder möglich. Nicht nur während der Ausführung sollte eine Ueberwachung stattfinden, auch dem ständigen Unterhalt sollte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Ursachen mangelhafter und schlechter Drainagewirkung sollen uns zu weiteren Untersuchungen und Forschungen den Ansporn geben. Das Kapitel über eventuelle Dilatation der Tonröhren halte ich noch nicht für abgeschlossen. Der Anwendung der Wünschelrute für die Projektierung von Drainageanlagen wollen wir ebenfalls auf den Grund gehen. Bei zwei Anlagen im Bezirk March haben der Projektverfasser und ich unabhängig voneinander die unterirdischen Wasseradern festgestellt; unsere Ergebnisse stimmen vollkommen überein. Die Sauger werden quer zu den ermittelten Wasserzügen verlegt und zwar im doppelten des sonst gebräuchlichen Drainabstandes, damit wir im Falle schlechter Wirkung Zwischensauger einlegen können. Die Wirkungsweise dieser weitgespannten Drainzüge werden wir mit Piezometern untersuchen. Die Rutschgebiete unseres Kantons machen es häufig notwendig, von der Tonröhrendrainage abzugehen. Wir haben in diesen Fällen mit sehr gutem Erfolg die Holzkastendrainage angewendet. — Es sind sehr zahlreiche kleine Projekte zur Ausführung gekommen, die vielfach als technisch ungeeignet und als unwirtschaftlich zu bezeichnen sind. In erster Linie hatte dies seinen Grund in der Gesetzgebung, da früher an ein einzelnes Projekt und an einen einzelnen Inhaber im Maximum nur Fr. 1000.— und ab 1922 Fr. 1500.— zuerkannt wurden. Mit dem neuen Gesetz sind wir, wie erwähnt, von diesem Grundsatz abgegangen und hoffen, daß inskünftig nach Möglichkeit die Projekte auf größere und natürlich begrenzte Meliorationsgebiete ausgedehnt werden.

Mit den ausgeführten Güterstraßen haben wir durchwegs gute Erfahrungen gemacht. Nach Fertigstellung der Anlagen hat in den erschlossenen Liegenschaften überall eine intensivere Bewirtschaftung eingesetzt. Das Vorhandensein einer Straße hat die Grundeigentümer auch veranlaßt, sofort Bodenverbesserungen durchzuführen. Mit der Vorschrift, eine Maximalsteigung von 12 % nicht übersteigen zu dürfen, stoßen wir im Anfang gewöhnlich auf Schwierigkeiten. Wenn die Anlage aber einmal fertig ist, so kommen die Anstößer meist von selbst zur Einsicht, daß eine Steigung von nur 10 % doch noch bequemer wäre. Leider wurden die ersten Güterstraßen noch mit teilweisen Steigungen von 14—16 % ausgeführt. Das hatte seine Ursachen vor allem in dem Umstand, daß in Bern beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdeparte-

ment noch kein kulturtechnisches Bureau bestand, wodurch die Projekte meist nur auf ihre finanzielle Seite untersucht wurden. Außerdem wurden die kulturtechnischen Arbeiten im Kanton nebenamtlich vom Kantonsingenieur erledigt.

Da im Kanton Schwyz ausgesprochene Einzelhofsiedelung vorherrscht mit gut arrondierten Heimwesen, wird die Güterzusammenlegung nicht in Frage kommen. Ausgedehnte Ländereien im Tal und auf den Alpen sind zudem Allmendbesitz der jahrhundertealten Korporationen und Genoßsamen.

Ehe die Motion Baumberger zu einer positiven Aktion geführt hat, bewirkte das bloße Reden und Schreiben über die Hilfe für die Gebirgsbevölkerung eine große Zunahme der Projekte in den Berg- und Alpgebieten. Von den in diesem Jahre bis jetzt angemeldeten 54 Projekten beziehen sich allein zwei Drittel auf Verbesserungen auf Berggütern und Alpen. Hier hat man noch sehr oft gegen veraltete Vorurteile anzukämpfen, über die Art und Weise der Düngerverwertung, über Dimensionierung von Jauchegruben, Größenverhältnissen bei den Stallbauten, Anordnung von Fenstern und Lüftungsanlagen etc.

Damit meine verehrten Herren, habe ich Ihnen einen Ueberblick über das Meliorationswesen im Kanton Schwyz gegeben. Ich resümiere kurz:

Aus bescheidenen Krediten wurden von 1890—1912 für total Fr. 1,131,000.— Meliorationsunternehmen durchgeführt. Ein neuer Impuls kam durch das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und das kantonale Güterstraßengesetz von 1912. Bis Ende 1928 beträgt der Gesamtkostenaufwand ca. 4 Millionen Franken.

Heute stehen wir im ersten Jahr einer weiteren Entwicklung auf Grund des neuen kantonalen Gesetzes über die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Bodenverbesserungen und Güterstraßen. Ich bin überzeugt, daß wir schon in den nächsten 10 Jahren für weitere 4 Millionen Franken kulturtechnische Werke geschaffen haben werden, zu Nutz und Frommen des Urstandes Schwyz und seiner bodenständigen Bevölkerung.

Geometer und Auto.

Derjenige Teil des städtischen Wirtschaftslebens, welcher sich im Freien abspielt, kann wohl fast am besten von einem Geometer beobachtet werden. Täglich treten ihm Erscheinungen entgegen, die zum Vergleich mit dem Leben früherer Jahrzehnte anregen. Dabei sind es hauptsächlich zwei Momente, welche sich besonders stark geändert haben, nämlich: Der zunehmende Straßenverkehr, sowie dessen Raschheit und die Arbeitstätigkeit auf den Baustellen. Auf letzteren hat, ähnlich wie in der Fabrik, die Maschine eine Menge Menschen verdrängt. Beton und Pflaster werden nicht mehr von Hand angemacht. Diese Arbeit